

Constitution

—des—

Gambrinus

Unterstützungs - Vereins

Deutscher Brauerei-Arbeiter

—von—

New Orleans, La.



New Orleans.

Druck von Geo. Müller, 50 Bienville Straße.

1889.

Constitution

— des —

Gambrinus

Unterstützungs - Vereins

Deutscher Brauerei-Arbeiter

— von —

New Orleans, La.



New Orleans.

Druck von Geo. Müller, 50 Bienville Straße.

1889.

Einleitung.

Von der Ueberzeugung durchdrungen, daß der Mensch des Menschen bedarf, um das Erhabene, vom Schöpfer der Natur aufgestellte Ziel zu erreichen, und daß vereinigt Zusammenwirken da Großes und Gutes zu vollbringen vermag, wo die Einzelkraft nicht ausreichen würde, hat der „Gambrinus Unterstützungs-Verein deutscher Brauerei-Arbeiter von New Orleans, La.“

1. Um den Geist der Einigkeit in unserer Mitte zu pflegen ;
2. Um die Bande der Verwandtschaft, womit uns eine gemeinschaftliche Abkunft und Sprache umschlingt, fester zu knüpfen ;
3. Um Aufklärung der Vernunft und Veredlung des Herzens unter uns zu befördern ;
4. Um uns an den Tagen des Wohlseins und Krankheit einander hülfreiche Hand zu leisten ;
5. Um die Segnungen eines so humanen Instituts auch für unsere späteren Nachkommen wirksam und ungetrübt zu erhalten ;

Die folgenden Fundamental-Artikel entworfen und angenommen, welche sowohl für denselben als auch die einzelnen Mitglieder des Vereins eine bindende Richtschnur sein und bleiben sollen.

Constitution.

Artikel 1.

Dieser Verein soll anerkannt werden unter dem Namen „Gambrinus Unterstützungs-Verein deutscher Brauerei-Arbeiter von New Orleans.“

Art. 2.

§ 1. Die regelmäßigen Versammlungen finden jeden zweiten und vierten Sonntag eines jeden Monats statt, und zwar Nachmittags, pünktlich von Juni bis Oktober um 2½ Uhr, und die übrigen Monate um 2 Uhr, oder wie es der Verein bestimmen mag.

§ 2. Wenn 30 Minuten nach der festgesetzten Zeit kein Quorum anwesend ist, kann keine Versammlung stattfinden. 7 Mitglieder bilden ein Quorum.

§ 3. Nach Eröffnung der Versammlung soll es die Pflicht des Präsidenten sein darauf zu achten, daß ein gesetzliches Quorum stets erhalten bleibt, so lange es die Geschäfte erheischen.

§ 4. Alle Extra-Versammlungen sind im Auftrag des Präsidenten durch den Sekretär in den Zeitungen sowie durch das, für diesen Zweck ernannte Committee zu berufen, und es können nur solche Geschäfte vorgenommen und verhandelt werden, für welche die Versammlung berufen wurde. Eine solche Versammlung muß von sieben Mitgliedern schriftlich verlangt werden, in welcher schriftlich der Zweck derselben angegeben sein muß.

Art. 3. Von Beamten, Wahl und Pflichten derselben.

§ 1. Alle Beamten sollen auf die Dauer eines Jahres erwählt werden, und zwar ein Präsident, ein Vice-Präsident, ein Protokoll-Sekretär, ein Finanz-Sekretär, ein Schatzmeister und ein Verwaltungsrath, welcher aus fünf Mitgliedern bestehen soll.

§ 2. Die Wahl soll am zweiten Versammlungstag im Monat Juni stattfinden. Der Präsident soll sofort zwei Wahlrichter ernennen, die weder Candidat noch Beamte sein dürfen. Die Wahl soll dann vorgenommen werden, wie in Paragraph 1 dieses Artikels angegeben ist.

§ 3. Die neuerwählten Beamten sollen in der ersten Versammlung im Juli durch den ältesten anwesenden Präsidenten in ihre Aemter eingesetzt und mit ihren Pflichten bekannt gemacht werden.

§ 4. Um gewählt zu werden, muß ein Mitglied persönlich anwesend, in den Büchern gutstehend, unter keiner Anklage und wenigstens ein Jahr Mitglied des Vereins sein.

§ 5. Um erwählt zu werden, muß ein Candidat die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten; sind mehr als zwei Candidaten vorgeschlagen, und wird kein Resultat erzielt, so soll beim dritten Ballot der niedrigste wegfallen.

§ 6. Jeder Beamte, der dreimal nacheinander ohne genügende Entschuldigung fehlt, soll sein Amt verlieren und ein anderer dafür gewählt werden. Die Beamten bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger in die betreffenden Aemter eingesetzt sind.

Art. 4. Pflichten der Beamten.

a) Präsident.

Die Pflichten des Präsidenten sind: Bei allen Versammlungen des Vereins anwesend zu sein, den Vorsitz zu führen, die Versammlung zur bestimmten Zeit zu eröffnen und zu schließen, strenge Ordnung und Anstand unter den

Mitgliedern zu bewahren, die Gesetze des Vereins aufrecht zu erhalten, alle Ordnungsfragen unparteiisch zu entscheiden, welche Entscheidung jedoch einer Appellation an den Verein von irgend einem Mitgliede unterworfen ist; bei allen vorliegenden Abstimmungen, bei welchen Stimmengleichheit vorkommt, die Entscheidung zu geben, ausgenommen bei Wahlen und Ballotment, oder bei Appellationen gegen seine eigene Entscheidung.

Alle Anweisungen an den Schatzmeister zur Zahlung von solchen Geldsummen, wie von Zeit zu Zeit vom Verein bestimmt wird, zu prüfen, und wenn sie richtig sind, zu unterzeichnen.

b) Vize-Präsident.

Der Vize-Präsident soll den Präsidenten bei Erfüllung seiner Pflichten unterstützen, die neuerwählten Candidaten einführen und dem Verein vorstellen, und in Abwesenheit des Präsidenten seine Stelle einnehmen und die Gesetze aufrecht erhalten.

c) Sekretär.

Der Protokoll-Sekretär hat ein richtiges Protokoll von allen Verhandlungen des Vereins zu führen, alle Berichte, Rechnungen und Bittschriften der Reihe nach zu verlesen, alle Anweisungen auf den Schatzmeister auszufertigen, welche vom Verein oder Präsidenten verordnet werden, und hat am Ende seines Termins alle in seinen Händen befindlichen Bücher, Papiere, Siegel und anderes Eigenthum des Vereins, welches sich zur Zeit in seinen Händen befindet, seinem Amtsnachfolger abzuliefern.

d) Finanz-Sekretär.

Der Finanz-Sekretär hat alle durch die Mitglieder zukommenden Gelder gegen Quittung zu empfangen, am Schluß jeder Versammlung dieselben dem Schatzmeister

gegen Quittung zu übergeben, Mitglieder, welche elf Monate ihre Beiträge schulden, schriftlich davon zu benachrichtigen, und falls sie ein Jahr schulden, dem Verein Anzeige zu machen; ferner am Ende eines jeden Termins einen Bericht über den Kassenbestand abzugeben, bei Revidirung alle nöthigen Bücher zur Einsicht vorzulegen und seinem Amtsnachfolger alle Bücher und Papiere zu übergeben, welche sich zur Zeit in seinen Händen befinden. Für die treue Erfüllung seiner Pflichten soll er eine solche Vergütung erhalten, wie der Verein von Zeit zu Zeit bestimmen mag.

e) Schatzmeister.

Der Schatzmeister hat alle Gelder gegen Quittung vom Finanz-Sekretär zu empfangen, alle Anweisungen, welche vom Präsidenten unterzeichnet sind, pünktlich auszubahlen, den kranken Mitgliedern binnen 24 Stunden ihre zukommenden Unterstützungsgelder auszubahlen, bei dem Revisions-Committee alle Bücher und Papiere anwesend zu haben, sowie seinem Amtsnachfolger sogleich alle Gelder und Dokumente, welche sich zur Zeit in seinen Händen befinden, zu übergeben. Vor Antritt seines Amtes hat er dem Verein solche Bürgschaft zu stellen, als von ihm verlangt werden mag.

f) Fahnenträger.

Fahnenträger und Begleiter haben bei Auszügen und Zeichenbegängnissen die Vereinsfahne mit Ordnung und Anstand zu tragen und zu begleiten und für sichere Aufbewahrung zu sorgen.

Anmerkung. So oft einer dieser, vom Protokoll-Sekretär aufgezählten Beamten nicht gegenwärtig ist, so oft hat der Präsident das Amt des Betreffenden durch ein anderes Mitglied temporär zu besetzen.

Art. 5. Verwaltungsrath.

§ 1. Der Verwaltungsrath soll aus 5 Mitgliedern bestehen, welche in der letzten Versammlung im Monat Juni erwählt werden und zwar für den Zeitraum von 1 Jahr; dieselben sollen sich organisiren als Vorsitzer, Sekretär, Schatzmeister, und 2 Beisitzer, welche Organisation in der nächsten Versammlung eingebracht werden muß, sowie der Bond des Schatzmeisters.

§ 2. Der Sekretär des Verwaltungsrathes hat ein Protokoll über alle Verhandlungen des Verwaltungsrathes, sowie eine richtige Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben zu führen, und dem Verein von Zeit zu Zeit, wenn es verlangt wird, zu berichten.

§ 3. Der Verwaltungsrath hat kein Recht, Gelder für sich zu gebrauchen, Gelder auszuleihen oder einzuziehen, auch keine Geldanlage zu wechseln, es sei denn auf Beschluß des Vereins.

§ 4. Der Verwaltungsrath hat mit dem Schatzmeister des Verwaltungsrathes die Schuldbriefe, Fonds und Bonds oder Gelder aufzubewahren, Sorge zu tragen für deren Sicherung, sowie alle Dokumente ihren Amtsnachfolgern pünktlich zu übergeben.

§ 5. Keine Gelder, Bonds oder Depositen sollen geändert, eingezogen oder deponirt werden durch den Verwaltungsrath, ohne von dem Sekretär dazu angewiesen zu sein, welcher bei jeder Aenderung dem Verein einen schriftlichen Bericht darüber abzugeben hat.

§ 6. Der Sekretär des Verwaltungsrathes hat sämtliche nöthigen Bücher über die Verwaltung zu führen, vor allem ein Protokoll, ein Buch für die Kapitalien, Schuldbriefe und Noten, welche dem Verein gehören, einzutragen, desgleichen die Gelder und Kapitalien, welche von dem Verwaltungsrath deponirt werden, und wenn es nöthig ist darüber zu berichten.

§ 7. Der Sekretär des Verwaltungsrathes hat jährlich und halbjährlich in den zweiten Versammlungen in den Monaten Juni und Dezember einen vollständigen Bericht über sämmtliches Eigenthum des Vereins speciell vorzulegen.

§ 8. Der Verwaltungsrath sowie der Sekretär haben bei der jährlichen und halbjährlichen Revidirung anwesend zu sein; auch zu jeder Zeit, wenn es von dem Verein verlangt wird, ihre Dokumente und Bücher einem Special-Committee vorzulegen, sowie am Ende des Termins alles, was in seinem Besitze sich befindet, ihren Amtsnachfolgern zu überreichen.

§ 9. Der Verwaltungsrath kann nicht ohne Beschluß des Vereins Gelder an den Vereins-Schatzmeister ausbezahlen.

§ 10. Der Verwaltungsrath soll keine Mühe scheuen die Gelder auf die für den Verein sicherste und vortheilhafteste Weise unterzubringen.

§ 11. Das Eigenthum der Gesellschaft besteht aus dem Vereins-Kapital und aus allen an die Gesellschaft eingezahlten, und allen derselben schuldigen Geldern, und allen zur Verwaltung derselben angeschafften Bücher und Geräthschaften mit Einschluß der Fahnen, nebst allen andern beweglichen und unbeweglichen Gütern, welche die Gesellschaft in Zukunft auf irgend eine Art erhalten und anschaffen mag.

§ 12. Das Kapital dieser Gesellschaft soll auf keinen Fall und unter keiner Bedingung zu etwas anderem verwendet werden, als zur Erreichung der in Artikel 10 und 12 ausgesprochenen Zwecke, und zur Bestreitung der nöthigen Verwaltungskosten.

§ 13. Der Schatzmeister des Verwaltungsrathes hat eine solche Bürgschaft zu stellen, als die Gesellschaft für ihn bestimmen mag, und sie muß von 2 guten Bürgen unterzeichnet werden; wenn er seinen Amtspflichten nicht nachkommt, so soll er auf Verlangen des Vereins seine Bücher sofort an einen von der Gesellschaft pro tempore zu ernennenden

Stellvertreter abliefern, und sollen seine Bürgen nicht eher entlassen werden, bis alles zur Zufriedenheit des Vereins in Ordnung ist.

§ 14. Der Schatzmeister des Verwaltungsrathes hat für die Feuerversicherung, Safe, Depositen und Rent Sorge zu tragen.

§ 15. Der Schatzmeister des Verwaltungsrathes hat alle Interessen sowie das gekündigte Kapital in Empfang zu nehmen.

Art. 6. Kranken-Committee.

§ 1. Es soll ein Kranken-Committee bestehen, aus drei oder so viel Mitgliedern, wie es der Verein von Zeit zu Zeit bestimmen mag, welche der Reihe nach ernannt werden, wie sie im Buche verzeichnet sind.

§ 2. Dessen Pflicht soll sein: Die Kranken binnen 24 Stunden von der Krankmeldung an zu besuchen und während der Dauer der Krankheit jeden wenigstens einmal die Woche, wenn ein solches Mitglied nicht außerhalb der Stadtgrenze wohnt; auch besitzt es das Recht, in zweifelhaften Fällen einen guten Arzt auf Kosten des Vereins zu Rathe zu ziehen, und wenn Krankenwache nöthig, solches dem Präsidenten zu melden und in jeder Versammlung schriftlich zu berichten; beim Ableben eines Mitgliedes den Präsident und Sekretär zu benachrichtigen, dasselbe in Verbindung mit dem Präsidenten zur letzten Ruhe zu geleiten und haben einen Monat, oder so lange als der Verein bestimmen mag, zu dienen; bei Vernachlässigung einer oder aller obigen Pflichten verfällt dasselbe in eine Strafe von nicht weniger als 3 und nicht mehr als 5 Dollars und soll ein solches Mitglied als nicht gutstehend betrachtet werden, bis obengenannte Strafe entrichtet ist, ausgenommen bei triftigen Gründen.

§ 3. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet für das Kranken-Committee; auswärtige Mitglieder haben 3

Dollars zu bezahlen, wenn es der Reihe nach an sie kommt; das Geld fließt in die Vereinskasse.

§ 4. Ist der Zustand eines Kranken derart, daß eine Nachtwache nothwendig werden sollte, so hat der Präsident für jede Nacht, so lange es erforderlich, die Wache gegen Bezahlung zu besorgen.

§ 5. Jede Krankmeldung muß schriftlich durch eine Postkarte, oder mündlich im Vereinslokale durch irgend eine Person eingebracht werden; erscheint das Kranken-Committee nach Verlauf von 24 Stunden nicht, so hat sich der Kranke direkt an den Präsidenten zu wenden. Das Datum muß genau angegeben werden, sowie Straße und Hausnummer.

§ 6. Das Kranken-Committee soll sich organisiren als Vorstzer, Sekretär und Beisizer und soll sich jeden Sonntag berathen und in der nächsten Versammlung Bericht abstaten.

§ 7. Der Finanz-Sekretär soll das nächste Kranken-Committee in Kenntniß setzen, in der folgenden Versammlung zu erscheinen, um weitere Auskunft von dem Präsidenten zu erhalten, um nicht in Strafe zu verfallen.

Art. 7. Special-Committee.

§ 1. Alle Special-Committees sollen vom Präsidenten ernannt werden.

§ 2. Ein Untersuchungs-Committee von 5 Mitgliedern soll in der ersten Versammlung des Monats Juni ernannt werden, welches die Bücher des Vereins-Schatzmeisters, Protokoll-Sekretärs, Finanz-Sekretärs und des Verwaltungsrathes zu untersuchen und in der nächsten Versammlung einen vollkommenen Bericht vorzulegen hat.

§ 3. So oft es zur genauen und richtigen Untersuchung, Beurtheilung oder Besorgung irgend eines die Gesellschaft betreffenden Gegenstandes nothwendig ist, wird ein Special-Committee ernannt, welches nach Vorschrift zu berichten und den Auftrag bis zu seiner Entlassung zu besorgen hat.

§ 4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den ihm auferlegten Committeedienst anzunehmen und demselben nachzukommen, wenn dasselbe nicht schon einen Committeedienst gegenwärtig oder in der letzten Versammlung hatte.

§ 5. Irgend ein Special-Committee hat in der nächsten Versammlung zu berichten, oder dessen Verlängerung zu beanspruchen.

§ 6. Alle Committeeberichte, Bittschriften oder Resignationen müssen schriftlich eingereicht werden.

Art. 8. Bedingungen des Eintritts.

§ 1. Jeder Brauerei-Arbeiter hat ein Recht auf die Aufnahme als Mitglied dieser Gesellschaft, wenn gegen seine Gesundheit und moralischen Charakter keine Einwendung gemacht werden kann, und er sein vierzigstes Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat. Sollte es sich zu irgend einer Zeit nach seiner Aufnahme herausstellen, daß ein solches Mitglied falsche Angaben gemacht hat, so soll dasselbe sofort in Anklagezustand versetzt und, wenn schuldig befunden, ausgestoßen werden.

§ 2. Jeder Brauerei-Arbeiter, welcher Mitglied dieser Gesellschaft zu werden wünscht, muß durch ein Mitglied in einer regelmäßigen Versammlung vorgeschlagen werden, mit genauer Angabe des Alters und der Wohnung, oder des Ortes, wo er sich in Arbeit befindet.

§ 3. Sobald eine Bittschrift oder Vorschlag eingebracht ist, soll dieselbe einem Committee von drei Mitgliedern übergeben werden, um den Gesundheitszustand, Charakter und Ruf des Candidaten zu untersuchen und in der nächsten Versammlung zu berichten.

§ 4. Der Empfehler eines Candidaten um Aufnahme hat die Hälfte des Eintrittsgeldes bei der Empfehlung bei dem Sekretär des Vereins zu hinterlegen, ohne welches der Sekretär die Empfehlung nicht annehmen kann; vor der

Einführung hat der Candidat den Rest der Einführungsgebühr zu entrichten, und es darf kein Candidat eingeführt werden, der diesen Betrag nicht bezahlt hat; der Sekretär hat das vom Empfehler hinterlegte Vorschlagegeld in Händen zu behalten, bis der Candidat eingeführt ist.

§ 5. Ehe das Committee seinen Bericht abgestattet hat, kann der Bittsteller oder Vorschläger sein Gesuch wieder zurückziehen.

§ 6. Nachdem der Committee-Bericht eingereicht und verlesen ist, gleichviel ob günstig oder ungünstig, soll über das Gesuch mit Ballotment abgestimmt werden, und wenn nicht mehr als zwei schwarze Ballen fallen, so soll er erwählt sein, fallen aber drei oder mehr schwarze Ballen, so soll er abgewiesen sein, hat jedoch das Recht, sich nach Verlauf von sechs Monaten wieder vorschlagen zu lassen.

§ 7. Wenn bei der ersten Abstimmung über einen Bittsteller für Mitgliedschaft nur zwei schwarze Kugeln erscheinen, so soll sogleich eine zweite Abstimmung stattfinden; beim nochmaligen Erscheinen zweier schwarzer Kugeln soll die weitere Verfügung über diesen Fall bis zur nächsten regelmäßigen Versammlung verschoben werden und in der Zwischenzeit soll es die Pflicht des Mitgliedes, welches die ungünstige Kugel warf, sein, den Präsidenten zu besuchen und seine desfallsigen Gründe schriftlich anzugeben. Bei der regelmäßigen Versammlung, bis zu welcher der Gegenstand verschoben, soll der Präsident besagten Einwand dem Vereine mittheilen, dabei aber den Namen des Mitgliedes, das denselben machte, sorgfältig verschweigen. Hierauf soll eine dritte Abstimmung stattfinden und wenn immer noch zwei schwarze Kugeln erscheinen, soll der Bittsteller als erwählt erklärt werden. Wenn jedoch das Mitglied, das die ungünstige Kugel warf, vernachlässigt oder sich weigert, innerhalb der bezeichneten Zeit den Präsidenten zu besuchen und seinen Einwand mitzutheilen, so soll der Bittsteller auf die ursprüngliche Abstimmung hin für erwählt erklärt werden.

Der Verein kann jedoch vor der letzten Abstimmung dem Committee die weitere Untersuchung des Einwandes, welcher dem Präsidenten mitgetheilt wurde, anheimstellen.

§ 8. Sollte ein Candidat durch Persönlichkeiten bei dem Ballotiren zurückgewiesen werden, dann soll ein Committee aus drei unpartheiischen Mitgliedern ernannt werden, um diese Angelegenheit zu untersuchen und in der nächsten Versammlung zu berichten.

§ 9. Jedes Mitglied ist bei Strafe verpflichtet, die Wohnungsveränderung binnen 14 Tagen dem Finanz-Sekretär anzuzeigen, widrigenfalls es im Krankheitsfalle kein Krankengeld erhalten kann und für 50 Cents gestraft wird.

§ 10. Sollte ein erwähltes Mitglied binnen vier Wochen von der Annahme an sich nicht zur Einführung einfinden, so ist das hinterlegte Geld verfallen. Entschuldigungen von Krankheit oder Abwesenheit können angenommen werden.

§ 11. Ueber jeden einzelnen vorgeschlagenen Candidaten muß extra ballotirt werden.

Von gestrichenen Mitgliedern.

§ 12. Ein Mitglied mag wieder aufgenommen werden innerhalb eines Jahres nach seiner Streichung, auf Bezahlung von den Beiträgen für ein Jahr, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür sind.

§ 13. Ein Mitglied, welches länger als ein Jahr gestrichen ist, mag auf eine schriftliche Applikation, begleitet von den Beiträgen für ein Jahr, wieder aufgenommen werden. Solche Applikation soll in allen Hinsichten behandelt werden wie eine Bittschrift um Mitgliedschaft durch Einführung. Und die Verfügungen betreffs gestrichener Mitgliedschaft sollen anwendbar sein auf Diejenigen, welche wegen Nichtbezahlung der Beiträge ausgeschlossen wurden.

§ 14. Ein gestrichenes Mitglied, welches wieder aufgenommen wurde, soll nicht zur Unterstützung berechtigt sein, bis nach Verlauf von drei Monaten.

§ 15. Alle Abstimmungen über Wiederaufnahme sollen durch Kugeln geschehen.

Art. 9. Aufnahmegebühren und Beiträge.

§ 1. Als Einlage, um Mitglied zu werden, sind folgende Gelder zu entrichten: Vom 20. bis zum 45. Lebensjahre 5 Dollars, sage fünf Dollars, und nach 45 Jahren wird Keiner mehr aufgenommen.

§ 2. Sobald ein Committee-Bericht über einen vorgeschlagenen Candidaten eingegangen ist, kann der Vorschlag nicht mehr zurückgenommen werden.

§ 3. Alle Extra-Auslagen oder Strafen müssen ebenfalls an diesen Tagen bezahlt werden.

§ 4. Um gutstehend zu sein, darf keiner unter einer Anklage stehen und nicht im Rückstande von irgend einer Forderung sein.

Art. 10. Wohlthätigkeitsgenüsse und Krankengeld.

§ 1. Auf Krankengeld hat im Krankheitsfall jedes Mitglied Anspruch, das sechs Monate Mitglied des Vereins ist, sich die Krankheit nicht durch schlechten Lebenswandel oder durch Unmäßigkeit im Trinken zugezogen hat und gutstehend in den Büchern ist.

§ 2. Jedes Mitglied hat nach den Bestimmungen dieses ersten Paragraphen im Krankheitsfalle wöchentlich zu fünf Dollars Anspruch vom Tage der Krankmeldung an gerechnet. Nur für eine volle Woche wird Unterstützung bezahlt.

§ 3. Wenn ein Mitglied 3 Monate an einer und derselben Krankheit leidet, so ist es zu 5 Dollars jede Woche berechtigt. Nach Ablauf dieser drei Monate ist es nur zu solcher Unterstützung berechtigt, wie der Verein beschließen mag.

§ 4. Unterzieht sich ein Mitglied der Arbeit so, daß es unfähig wäre dieselbe zu verrichten, oder daß es während seiner Krankheit berauschende Getränke gegen die Verordnung seines Arztes trinkt, oder lebt sonst in Unmäßigkeit während derselben, so soll dasselbe der Unterstützung verlustig sein, zu Rechenschaft gezogen und in eine vom Verein zu bestimmende Strafe verfallen.

§ 5. Wenn ein Mitglied krank wird, und man es für nöthig erachtet, daß es im Hospital oder in einer Stadt-, County- oder Staats-Anstalt seine Pflege erhalten soll, so soll das Kranken-Committee, mit Beihülfe des Präsidenten, dafür Sorge tragen.

§ 6. Sollte sich ein Mitglied als krank melden, oder dasselbe durch andere thun lassen, um Unterstützung zu erhalten, oder sollte es dieselbe empfangen, wenn solche Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit durch Unmäßigkeit oder unmoralische Lebensweise herbeigeführt wurde, obgleich es oder diejenigen, welche es anmeldeten, dieses wußten, ohne das Kranken-Committee oder den Verein davon zu unterrichten, so soll es nach Ueberführung desselben von dem Verein von allen Rechten und Genüssen vom Verein ausgestoßen werden, und wenn irgend ein Mitglied weiß, daß ein Mitglied an einer solchen Krankheit darniederliegt, welche ihn von Unterstützung ausschließt, und weigert sich oder vernachlässigt absichtlich dem Verein oder dem Kranken-Committee davon Anzeige zu machen, so soll dasselbe ebenfalls ausgestoßen oder suspendirt werden, je nach Gutachten des Vereins.

§ 7. Alle diejenigen Mitglieder, welche von der Krankheit soweit wieder hergestellt sind, daß sie ausgehen können, aber noch nicht zur Arbeit fähig sind, sollten dem Kranken-Committee den Dienst erleichtern und sich bei dem Committee sehen lassen; auch sollten sie die Vereins-Versammlungen besuchen. Alle Gesundmeldungen müssen vor Anfang der Arbeit oder Beschäftigung gemacht werden und auf der Krankenliste bemerkt sein.

§ 8. Sollte es vorkommen, daß keine regelmäßige Versammlung abgehalten werden kann, da kein Quorum anwesend ist, so soll der Präsident und Sekretär mit dem Kranken-Committee das Recht haben, die Krankengelder an den Schatzmeister anzuweisen und auszubezahlen. Die Mitglieder müssen gutstehend sein.

Art. 11. Verreiste Mitglieder.

§ 1. Ein Mitglied, welches abwesend von der Stadt, oder sich aufhält, wo kein Kranken-Committee verpflichtet ist es zu besuchen, hat dem Verein, vom Tag der Krankheit an, über die Dauer der Krankheit ein ärztliches Zeugniß von einem competenten gerichtlichen Beamten beglaubigt einzusenden, sollte die Krankheit von längerer Dauer sein, so hat dasselbe wenigstens alle vier Wochen sein Certificat einzusenden.

Sollte jedoch ein Mitglied verreisen, oder seinen Wohnsitz außerhalb der Ver. Staaten nehmen, so hört seine Mitgliedschaft auf und hat keine Ansprüche an den Verein mehr, kehrt es doch wieder zurück und bezahlt alle rückständigen Beiträge, so kann es vom Tage seiner Anmeldung an wieder in seine Rechte als Mitglied aufgenommen werden. Stirbt jedoch ein solches Mitglied außerhalb der Ver. Staaten, und seine Familie wohnt innerhalb derselben, so soll dieselbe zu dem Sterbegelde berechtigt sein.

§ 2. Jedes Mitglied, welches verreisen will, hat bei dem Präsidenten oder Protokoll-Sekretär eine Reisekarte zu lösen und anzugeben, wohin es geht. Sollte es seinen Wohnsitz ändern, so muß es dieses dem Verein schriftlich mittheilen. Sollte ein verreistes Mitglied diesen Vorschriften nicht nachkommen, so soll es im Krankheits- sowie im Todesfall zu keiner Unterstützung berechtigt sein. Diese Reisekarten sind nur innerhalb der Ver. Staaten für ein Jahr gültig.

Art. 12. Todtengeld.

§ 1. Beim Todesfall eines Mitgliedes, welches gutstehend in den Büchern und 6 Monate als Mitglied dem

Verein angehört hat, sollen der Frau desselben 40 Dollars, und im umgekehrten Falle, wenn die Frau stirbt, dem Manne 20 Dollars bewilligt werden. Nach Empfang obigen Geldes soll eine solche Wittwe keine gesetzlichen Ansprüche mehr an den Verein zu machen haben.

§ 2. Hinterläßt ein Mitglied weder Frau noch Kind, aber Verwandte, welche ein solches Mitglied während seiner Krankheit gepflegt haben, so soll denselben (40) vierzig Dollars für Beerdigungskosten bewilligt werden.

§ 3. Beim Tode der Frau eines Mitgliedes, welches gutstehend ist, hat dasselbe für deren Beerdigungskosten (20) zwanzig Dollars zu beanspruchen, muß aber ebenfalls sechs Monate lang Mitglied sein.

§ 4. Sollte ein Mitglied mit Tod abgehen, das keine Frau, aber noch Kinder unter 13 Jahren hat, so hat der Verwaltungsrath dafür Sorge zu tragen, daß dieselben in eine Waisenanstalt aufgenommen werden, oder sollten nur an die nächsten Verwandten vergeben werden, nämlich an Großeltern, oder wenn verheirathete Geschwister da sind, und soll den Kindern eine Unterstützung ausbezahlt werden.

§ 5. Der Präsident und Sekretär, mit dem Kranken-Committee, sollen das Recht haben, sich über die Leichenbegängnisse zu verständigen, bei welchen das Beiwohnen des Vereins nicht gewünscht wird, oder bei ansteckenden Krankheiten, sowie bei übermäßig heißem Wetter, oder sonst wichtigen Fällen, wo es für den Verein Schaden bringen kann. Ebenso haben sie sich über einen Selbstmordfall eines Mitgliedes zu verständigen.

Art. 13. Nichtbezahlung der Beiträge.

§ 1. Mitglieder, welche ihre Beiträge nicht bis zum gesetzlichen Zahlungstag bezahlt haben, sollen im Krankheits- sowie im Todesfall zu keiner Unterstützung berechtigt sein. Schuldet ein Mitglied 12 Monate, so soll ein solches Mitglied vom Verein ausgeschlossen sein.

§ 2. Ein Mitglied, welches unter Anklage steht, oder mit seinen gesetzlichen Forderungen an den Verein im Rückstande ist, soll zu keinem Amt berechtigt sein, und soll an keinen Debatten oder Geschäften Theil nehmen können.

Art. 14. Unziemliches Betragen der Mitglieder.

§ 1. Ein Mitglied des Vereins, welches einem Bittsteller für Mitgliedschaft den Namen eines Mitgliedes verräth, der auf solche Bittschrift ungünstig berichtete, oder sich sonst der Aufnahme des Bittstellers als Mitglied dieses Vereins widersetzt, soll, nachdem dieses bewiesen ist, für das erste Vergehen um eine Summe von fünf Dollars nicht übersteigend, für das zweite um zehn Dollars gestraft und für das dritte ausgestoßen werden.

§ 2. Ein Mitglied, welches im Verein während der Sitzung eine gemeine oder ungebührliche Sprache führt, oder dem Ordnungsrufe des Präsidenten nicht Folge leistet, soll für das erste Vergehen um nicht weniger als einen und nicht mehr als fünf Dollars bestraft werden, für das zweite Vergehen soll es suspendirt oder ausgestoßen werden, je nachdem es der Verein für gut befinden mag.

§ 3. Ein Mitglied, das sich irgend welche unmoralische Handlungen, oder ein Betragen, welches die Pflichten und seine Würde als Mitglied des Vereins verletzt, zu schulden kommen läßt, soll, nachdem es überwiesen ist, gestraft, suspendirt oder ausgestoßen werden.

§ 4. Ein Mitglied, welches in betrunkenem Zustande in der Versammlung, bei Leichenbegängnissen, oder bei einem sonstigen Auszug erscheint, soll nach Gutdünken des Vereins suspendirt oder ausgestoßen werden.

§ 5. Ein Mitglied, welches unziemliche Mittel anwendet, um vom Verein Unterstützung zu erhalten, soll nach gehöriger Ueberführung, nach den Bestimmungen des nachfolgenden Artikels dieser Gesetze, einen Verweis erhalten, suspendirt oder

ausgestoßen werden, je nachdem der Verein es für gut finden mag.

§ 6. Sollte ein Beamter oder Mitglied Fonds, oder Effekten des Vereins, der Verfassung und den Gesetzen zuwider, zu ihrem eigenen Gebrauch anwenden, so sollen sie nach gehöriger Ueberführung, je nach Gutdünken des Vereins, suspendirt oder ausgestoßen werden.

§ 7. Wer verfassungsmäßig ausgeschlossen wird, oder sich selbst ausschließt, hat durchaus kein Recht und keinen Anspruch an den Verein für seine einbezahlten Gelder.

Art. 15. Untersuchungen und Strafen.

§ 1. Wenn ein Mitglied eine in den Paragraphen 1, 2, 3, 4, 5 und 6 des vorigen Artikels angeführten Bestimmungen, oder überhaupt eines der allgemeinen Gesetze des Vereins verletzt, soll es die Pflicht eines jeden Mitgliedes sein, welches solches in Erfahrung bringt, dem Präsidenten augenblickliche schriftliche Nachricht über solche Verletzung oder solches Vergehen zu geben. Ein Mitglied kann eine schriftliche Klage in offenem Verein einbringen. Der Präsident soll sogleich eine Abschrift dieser schriftlichen Mittheilung dem Beschwerde-Committee übergeben, (worin der Name des Angebers verheimlicht werden soll) welches Committee ohne Aufschub die darin benannten Sachen zu untersuchen hat, und wenn nach dessen Meinung genügende Gründe vorhanden sind, so soll dasselbe sobald wie möglich eine Klage gegen das so beschuldigte Mitglied anhängig machen, worin der Grund besonders auseinandergesetzt werden soll, worauf die Klage gegen es beruht, und bei der Untersuchung soll er die Klage führen.

§ 2. Das Beschwerde-Committee hat die Klage sammt Zeugen von beiden Partheien zu vernehmen, dem Angeklagten Zeit zu geben bei dem Verhör anwesend zu sein, und sollte das Committee die Klage für unbegründet finden oder beide

Partheien zur Vereinigung bringen, so soll dieselbe unterliegen bleiben.

§ 3. Sobald eine Anklage gegen ein Mitglied eingereicht und dieselbe verlesen ist, so hat der Sekretär eine Abschrift davon dem angeklagten Mitgliede, mit dem Siegel versehen, zuzusenden.

§ 4. Das anklagende Mitglied muß ebenfalls vom Sekretär schriftlich, mit dem Siegel versehen, eingeladen werden bei der Verhandlung zu erscheinen, ebenfalls die Zeugen, wenn sie Vereinsmitglieder sind. Im Falle, daß Zeugen, welche angegeben, keine Vereinsmitglieder sind, so hat der Präsident ein oder zwei competente Mitglieder zu ernennen, welche die Zeugnisse solcher Zeugen entgegenzunehmen und dem Angeklagten davon Notiz zu geben haben, wann und wo dieses geschieht, damit er anwesend sein kann. Am Versammlungstag haben diese Mitglieder schriftlich ein solches Zeugniß dem Verein vorzulegen, welches beim Verhör verlesen werden soll.

§ 5. Das angeklagte Mitglied besitzt das Recht, sich Gegenbeweise zu verschaffen und sich bei der Verhandlung zu vertheidigen, oder durch ein Mitglied vertheidigen zu lassen. Auch das Beschwerde-Committee, welches als Kläger dasteht, besitzt das Recht den Verein oder die Anklage zu vertreten, oder durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen.

§ 6. Sobald eine Anklage eingereicht ist, muß sie verlesen werden und der Angeklagte sowie die Zeugen, wenn sie Mitglieder sind, von beiden Seiten, durch den Sekretär schriftlich eingeladen werden, in der nächsten Versammlung zu erscheinen, wo die Klage verhandelt werden soll.

§ 7. Nach Vernehmung beider Partheien haben die Mitglieder das Recht Argumente darüber zu führen und nach deren Bedingungen über die Anklage oder deren einzelne Theile, welche für begründet befunden werden, durch Ballot abzustimmen. Fallen zweidrittel weiße Kugeln, so ist die Klage aufrecht zu erhalten, und es soll dem Mitglied eine Strafe auferlegt werden.

§ 8. Sobald eine Klage aufrecht erhalten und als begründet gegen das Mitglied befunden ist, so hat es abzutreten, bis dieselbe entschieden ist.

§ 9. Nachdem hat der Sekretär die Klage, welche für begründet gefunden wurde, zu verlesen, worauf der Präsident ohne Antrag über die höchste Strafe, Ausschluß, ballotiren lassen soll.

§ 10. Bei der zweiten Abstimmung, über Suspension, soll eine gewisse Zeit bestimmt werden. Wenn ein Vorschlag dafür gemacht, können ohne Debatte zwei Verbesserungen, die Zeit verlängernd, gemacht werden. Der Präsident soll über den verlängerten Zeitraum zuerst abstimmen lassen, und so fortfahren, bis ein Resultat erzielt wird.

§ 11. In dem Falle, daß kein Resultat von zweidrittel Stimmen nach dem vorhergehenden Paragraphen erzielt wird, und der Verein sich für eine Geldstrafe entschließt, so soll die Stimmenmehrheit von Kugeln für eine derartige Strafe entscheiden und gesetzlich sein, ebenso für einen Verweis.

§ 12. Nachdem die Anklage verhandelt ist, hat das Mitglied einzutreten, und das Resultat soll ihm vom Präsidenten mitgetheilt werden; ist es nicht anwesend, so soll es schriftlich benachrichtigt werden.

§ 13. Ein Mitglied, das angeklagt und vorgeladen war, bei den Verhandlungen zu erscheinen, aber nicht erscheint, und sich auch keinen Vertheidiger ernennt, oder seine Gründe nicht angibt, soll bei der Verhandlung wegen Mißachtung gegen den Verein ausgeschlossen werden.

§ 14. Wenn ein Mitglied die gegen es erhobene Anklage bei der Untersuchung zugesteht, so soll die Verhandlung der Zeugnisse und Untersuchung wegfallen und der Verein soll ihm, den Umständen gemäß, eine gelinde Strafe auferlegen.

§ 15. Nach Ablauf der Strafe eines Mitgliedes ist dasselbe wieder in alle seine Rechte und Privilegien eingesetzt, ist aber zu keiner Unterstützung berechtigt, welche während seiner Strafzeit ihren Anfang genommen hat.

§ 16. Wenn ein Mitglied gegen ein anderes eine falsche Klage einbringt und bewiesen wird, daß es aus einer bösen Absicht geschah, so soll dasselbe zur Rechenschaft gezogen und nach Umständen bestraft werden.

Art. 16.

§ 1. Veränderungen, Widerrufungen und Verbesserungen dieser Gesetze müssen von fünf Mitgliedern schriftlich eingebracht werden, in drei aufeinanderfolgenden Versammlungen verlesen und in der dritten Versammlung zur Verhandlung und Abstimmung gebracht werden. Stimmen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür, so soll dasselbe als Gesetz betrachtet werden.

§ 2. Diese Constitution tritt nach Annahme derselben sogleich in Kraft, und alle früheren Gesetze, welche mit dieser Constitution oder einzelnen Paragraphen im Widerspruch stehen, sind hiermit widerrufen.

§ 3. Die Constitution kann nach Bedürfniß verbessert oder amendirt werden.

Art. 17. Ordnungsregeln.

1. Der Präsident soll zur bestimmten Zeit die Versammlung eröffnen und einen Thürhüter ernennen.

2. Die Geschäfte sollen, wie es in der Geschäfts-Ordnung angegeben ist, vorgenommen und abgemacht werden.

3. Wenn die Verhandlung und andere Berichte verlesen werden, oder ein Mitglied den Präsidenten anredet, soll allgemeine Stille herrschen.

4. Der Präsident soll Einigkeit und Anstand unter den Mitgliedern handhaben und alle Ordnungsfragen, ohne Debatte zu erlauben, entscheiden.

5. Jedes Mitglied, welches sprechen oder einen Vorschlag machen will, soll aufstehen und sich mit Achtung an den Oberbeamten wenden.

6. Wenn zwei oder mehrere Mitglieder zu gleicher Zeit sich zum Sprechen erheben, so soll der Präsident entscheiden, wer zuerst das Wort nehmen darf.

7. Kein Mitglied soll mehr wie zweimal über einen und denselben Gegenstand sprechen, bis alle jene Mitglieder, welche zu sprechen wünschen, dazu Gelegenheit gehabt haben.

8. Kein Mitglied soll dem Sprechenden in die Rede fallen, ausgenommen um Mißverständnisse zu erklären, oder ihn für gesprochene Worte zur Ordnung zu rufen.

9. Wenn ein Mitglied, während es spricht, durch den Präsidenten zur Ordnung gerufen wird, so soll es schweigen und sich niedersetzen, bis die Ordnungsfrage entschieden ist.

10. Während der Versammlung soll jedes Mitglied bei seinem gehörigen Titel oder Amt im Vereine genannt werden.

11. Kein Vorschlag soll in Erwägung und Erörterung genommen werden, wenn er nicht zuvor unterstützt und in gebührender Form durch den Präsidenten wiederholt wurde.

12. Wenn eine Frage vor den Verein gebracht ist, soll kein Vorschlag angenommen werden, ausgenommen, den fraglichen Gegenstand auf den Tisch zu legen, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu verschieben, denselben einem Committee zu übertragen, Zusätze und Veränderungen zu machen. Von diesen Vorschlägen soll einer vor dem andern in der angegebenen Reihenfolge den Vorzug haben.

13. Sobald eine Frage dem Vereine zur Entscheidung vorliegt, soll kein Mitglied den Platz verlassen, oder geheime Gespräche führen.

14. Alle Fragen sollen in der Ordnung gestellt werden, in welcher sie beantragt wurden, ausgenommen bei Ausfüllung von leeren Stellen, wobei die Frage über die höchste Summe, größte Zahl und längste und späteste Zeit zuerst berücksichtigt werden soll.

15. Jrgend ein Mitglied kann eine Theilung der Frage beantragen, wenn deren Sinn es zuläßt und gestattet.

16. Kein Mitglied kann über eine Frage stimmen, wobei es unmittelbar oder persönlich betheilt ist.

17. Nachdem eine Frage entschieden ist, kann irgend ein Mitglied, welches mit der Mehrheit gestimmt hat, in der nämlichen oder in der nächsten Versammlung eine Wiedererwägung derselben beantragen, wenn sie nicht auf unbestimmte Zeit verschoben wurde.

18. Alle Fragen, wenn nicht anders durch das Gesetz bestimmt, sollen durch eine Mehrheit der Stimmen entschieden werden.

19. Ein Vorschlag zur Wiedererwägung und Bernichtung eines Beschlusses soll angenommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

20. Jeder unterstützte Vorschlag kann sogleich debattirt und zur Entscheidung gebracht werden, wenn der Verein sich in ein Committee des Ganzen verwandelt. Der Präsident muß dann seinen Stuhl einem qualifizirten Mitgliede einräumen, welches ihm nach abgefertigtem Gegenstand den Beschluß des Committeees mitzutheilen hat.

21. Bei Ernennung von Committeees soll der zuerst Ernannte als Vorsitzer dienen, und kein Committee kann als entlassen betrachtet werden, so lange es seinen Verbindlichkeiten nicht nachgekommen ist.

22. Alle übrigen Geschäfte, die in dieser Verfassung und den Gesetzen nicht besonders angemerkt sind, werden durch Beschlüsse der Gesellschaft abgemacht.

23. Alle gewöhnlichen Abstimmungen werden durch einfaches „Ja“ oder „Nein“ und in wichtigen Fragen werden die Abstimmungen durch Ballot oder Stimmzettel abgemacht, oder wie es der Verein bestimmen mag.

24. Ein unterstützter Antrag zur Vertagung soll nach abgethanem Hauptgeschäft stets, ohne weitere Debatte, in Ordnung sein.

Art. 18. Geschäfts-Ordnung.

1. Eröffnung des Vereins und Ernennung des Thürhüters.
2. Verlesen der Namen der Beamten und des Protokolls und Annahme desselben, wenn richtig befunden.
3. Verlesen der Berichte des Kranken-Committees.
4. Committee-Berichte über Candidaten.
5. Erwählung und Einführung von Candidaten.
6. Vorschläge neuer Mitglieder und Ernennung des betreffenden Committees.
7. Berichte spezieller Committees.
8. Berichte des Verwaltungsraths.
9. Mittheilungen und Rechnungen.
10. Vorschläge von Candidaten für Beamtenstellen.
11. Wahl und Einsetzung von Beamten.
12. Geschäfte zum Besten des Vereins.
13. Verlesen der Einnahmen und Ausgaben.

Das Committee, beauftragt die Constitution zu revidiren, legt dem Verein vorstehende Artikel vor.

Georg Dettleff, Vorsitzer.

Carl Schmit, Sekretär.

Hermann Schillinger, Beisitzer.

Joh. Rittenmeier, "

Georg Wunderlich, "

Joh. Dtt, "

Angenommen in der regelmäßigen Versammlung vom 7. Juli 1889.

Joh. B. Ruhn, Präsident.

Joh. Per, Sekretär.